

Geschäft 3773A

„Polizei-, Verbots- und Kontrollstaat“ Interpellation Siro Imber, Einwohnerrat FDP

Bericht an den Einwohnerrat vom 29. April 2008

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Zitate aus der Zusammenfassung zur Vernehmlassungseinladung des Kantons
3. Allgemeine Antwort des Gemeinderates
4. Antwort des Gemeinderates zu den einzelnen Fragen

Beilagen

keine

1. Ausgangslage
-

Interpellation Nr. 3773 „Polizei-, Verbots- und Kontrollstaat“

Mit Eingang vom 26. März 2008 hat Siro Imber, Einwohnerrat FDP, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Interpellation: Polizei-, Verbots- und Kontrollstaat

Per Medienmitteilung informierte der Gemeinderat die Öffentlichkeit über seine Stellungnahme zur in der Vernehmlassung stehenden Teilrevision des Gastgewerbegesetzes. Darin verlangt der Gemeinderat neben den bereits bundesrechtswidrigen Gesetzesvorschlägen des Regierungsrates selbst für mündige Erwachsene weitere Verbote.

Gerne bitte ich deshalb den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht der Gemeinderat die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit seiner Vorschläge?
2. Was wird mit den Vorschlägen zu verhindern versucht, was bei Begehung nicht schon heute verboten ist?
3. Geht der Gemeinderat davon aus, dass erwachsene Menschen unmündig sind, für sich selbst zu entscheiden, um welche Uhrzeit sie Alkohol kaufen dürfen und dass ihnen die Politik dies vorschreiben muss?
4. Wenn nach Meinung des Gemeinderates erwachsene Menschen unmündig sind, für sich selbst zu entscheiden, um welche Uhrzeit sie Alkohol kaufen dürfen, dann dürften diese Menschen ja auch nicht mündig sein, in einer Volksabstimmung über diese Gesetzesänderung abstimmen, die auch noch andere Menschen bevormundet: Wie differenziert hier der Gemeinderat?
5. Findet der Gemeinderat die Entwicklung zum Polizei-, Verbots- und Kontrollstaat für Erwachsene richtig?

2. Zitate aus der Zusammenfassung zur Vernehmlassungseinladung des Kantons

Das revidierte, seit 01. Januar 2004 in Kraft stehende Gastgewerbegesetz hat sich weitgehend bewährt. Allerdings zeigte sich inzwischen eine **besorgniserregende Steigerung des Alkoholkonsums** von Jugendlichen, was zu **erheblichen gesundheitlichen und sozialen Problemen** sowie **nicht mehr hinnehmbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung** führt.

Mit dieser Vorlage schlägt der Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung der Lage vor und beantwortet 3 parlamentarische Vorstösse zum Thema „Alkohol und Jugendschutz“. Auf dem Wege einer Teilrevision des Gastgewerbegesetzes sollen diese wesentlichen Punkte neu geregelt werden:

- Alkohol-Verkaufsverbot generell auf 18 Jahre erhöhen
- Bewilligungspflicht für Bier- und Weinverkauf wieder einführen
- Weitergabe von Alkohol an Jugendliche soll strafbar werden

Der parlamentarische Vorstoss von Urs Hintermann postuliert:

- Ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol zwischen 21 und 07 Uhr

3. Allgemeine Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes an den Kanton geäussert. Er hat nie vorgesehen, solche Vorschriften begrenzt auf Allschwil einführen zu wollen. Seine Stellungnahme und seine Sicht beziehen sich nicht ausschliesslich auf das

Gemeindegebiet von Allschwill, sondern auf das ganze Kantonsgebiet. Er war auch von Anfang an nicht der Auffassung, dass die Vernehmlassungsanträge vom Kanton tel quel übernommen würden. Sie sollten aber ein Diskussionsanstoss sein.

Zum Thema des Konsumverbotes von Alkohol auf öffentlichem Boden

Der Gemeinderat wollte aufzeigen, dass seines Erachtens eine ernst zu nehmende Problematik – der Kanton beschreibt es in seiner eingangs erwähnten Zusammenfassung dramatischer – vorhanden ist, die nicht nur 16-18-jährige Jugendliche betrifft. Das Erreichen der Volljährigkeit hält nicht vom verantwortungslosen Umgang mit Alkohol ab. Das heisst, es betrifft auch über 18-jährige, volljährige Personen. Somit kann das Problem mit der generellen Anhebung des Verkaufsverbotes auf 18 Jahre alleine auch nicht gelöst werden. Aus dieser Erkenntnis entstand die Idee, die Alterslimite auf die Gruppe der 18-25-jährigen jungen Erwachsenen zu erweitern. Diese Altersklasse wurde vom Gemeinderat nicht willkürlich bestimmt, sondern lehnt sich an das Schweizerische Strafgesetzbuch an, das einzelne Bestimmungen für 18-25-jährige junge Erwachsene enthält. Schliesslich fallen in diesen Lebensabschnitt entscheidende Veränderungen wie der Ausbildungsabschluss, der Militärdienst, Beziehungen werden eingegangen, der Freundeskreis ändert sich. Alles Faktoren, die aus einer auf dem Papier volljährigen Person mit der Zeit einen mündigen, verantwortungsbewussten Menschen formen.

Diesen jungen Erwachsenen sollte aber nicht generell der Alkoholkonsum verboten werden. Der Ort des Konsums sollte jedoch eingeschränkt oder gesteuert werden. Der Gemeinderat ging dabei von der Erkenntnis aus, dass nur ein geringer Prozentsatz den Trinkgewohnheiten regelmässig auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in Parkanlagen nachgeht und durch deren Verschmutzung, Vandalismus usw. für Unmut in der Bevölkerung sorgt. Der durchschnittliche mündige, jünger als 25-jährige Baselbieter käme mit diesen Bestimmungen wohl gar nie in Konflikt, weil er genügend andere Möglichkeiten hätte, sein Bierchen in stilvollere Umgebung als auf einem Trottoir zu geniessen. Schliesslich wäre es nach dem Willen des Gemeinderates erlaubt, ab 18 Jahren zu Hause, in Restaurants, an Festen und Anlässen jeder Art weiterhin alkoholische Getränke zu konsumieren.

Zum Verkaufsverbot zwischen 21.00 bis 07.00 Uhr

Mit dem Verkaufsverbot von 21.00 bis 07.00 Uhr wollte man das Postulat von Landrat Urs Hintermann unterstützen. Dieses verlangt ein generelles Verkaufsverbot für alkoholhaltige Getränke in Geschäften während der Nachtzeiten.

Der Kanton Genf hat seit dem 01. Februar 2005 eine solche Einschränkung eingeführt. Die Gesetzesänderung ist sowohl in einem Referendum vom Volk angenommen worden als auch vom Bundesgericht als zulässig beurteilt worden. Wie in der Vernehmlassungsvorlage weiter nachzulesen ist, habe die Umsetzung dieser Bestimmung keine besonderen Probleme bereitet und sei von den Ladenbesitzern gut akzeptiert worden. Es wird allerdings auch erwähnt, dass aufgrund von anderen Ladenschlussbestimmungen im Kanton Genf bedeutend weniger Läden betroffen sind, als dies im Kanton Basel-Landschaft der Fall wäre.

Auch hier ging der Gemeinderat davon aus, dass nur ein sehr kleiner Teil der Baselbieter Bevölkerung je in die Lage kommt, – geschweige denn regelmässig – zu Nachtzeiten Alkohol einkaufen zu wollen. Somit wäre lediglich diejenige Gruppe von einem nächtlichen Verkaufsverbot betroffen, die masslos Alkohol konsumiert. Hier könnte durch die Einschränkung mindestens der praktisch unbeschränkt mögliche Nachschub unterbunden werden.

Aus Sicht der Ladenbetreiber kann das nächtliche Verkaufsverbot für Alkohol je nach Lage des Geschäftes eine Umsatzeinbusse darstellen. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass ein seriös geführtes Ladengeschäft wohl kaum auf den nächtlichen Alkoholumsatz angewiesen sein dürfte.

4. Antwort des Gemeinderates zu den einzelnen Fragen

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantwortet der Gemeinderat die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Frage 1: Wie sieht der Gemeinderat die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit seiner Vorschläge?

Grundrechte können eingeschränkt werden sofern eine gesetzliche Grundlage besteht, ein öffentliches Interesse vorhanden ist und der Grundrechtseingriff verhältnismässig ist.

Dazu sei erwähnt, dass die Stadt Chur das Polizeigesetz einer Totalrevision unterzogen hat. Die Revision wurde mit Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

Im total revidierten Polizeigesetz wird in Artikel 14 der Konsum von Alkohol ab 00.30 bis 07.00 Uhr auf öffentlichem Boden im Siedlungsgebiet ohne Alterslimite verboten.

Der Artikel lautet wie folgt:

Art. 14 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.

³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

⁵ **Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.**

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Vorschläge verfassungskonform wären.

Frage 2: Was wird mit den Vorschlägen zu verhindern versucht, was bei Begehung nicht schon heute verboten ist?

Antwort: Es wird versucht, eine der Ursachen für die Entstehung von Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu beseitigen, indem einerseits der unbeschränkte Nachschub von Alkohol eingeschränkt und andererseits das Trinken der jungen Erwachsenen auf öffentlichem Grund untersagt wird. Die Verbote hätten so gesehen einen eher präventiven Charakter, während mit der heutigen Gesetzgebung eine Gefahr unmittelbar drohen oder eine Störung bereits vorliegen muss.

Frage 3: Geht der Gemeinderat davon aus, dass erwachsene Menschen unmündig sind, für sich selbst zu entscheiden, um welche Uhrzeit sie Alkohol kaufen dürfen und dass ihnen die Politik dies vorschreiben muss?

Antwort: Diese Frage ist im allgemeinen Teil eingehend beantwortet.

Frage 4: Wenn nach Meinung des Gemeinderates erwachsene Menschen unmündig sind, für sich selbst zu entscheiden, um welche Uhrzeit sie Alkohol kaufen dürfen, dann dürften diese Menschen ja auch nicht mündig sein, in einer Volksabstimmung über diese Gesetzesänderung abstimmen, die auch noch andere Menschen bevormundet: Wie differenziert hier der Gemeinderat?

Antwort: Die Fragestellung ist recht konstruiert. Kurz beantwortet kann bejaht werden, dass es bei gewissen Leuten eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der Mündigkeit und ihrem tatsächlichen Verhalten gibt.

Frage 5: Findet der Gemeinderat die Entwicklung zum Polizei-, Verbots- und Kontrollstaat für Erwachsene richtig?

Antwort: Der Gemeinderat teilt die Einschätzung des Interpellanten bezüglich dieser Entwicklung nicht. Im Übrigen wurde auf diese Frage im allgemeinen Teil eingegangen.

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner